



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 1. Juli 2020

Nummer 26

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Bürgerschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe	563
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Außerkrafttreten eines Runderlasses	573
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg	573
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Recycling von Lösemitteln auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide	576
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Lindendorf	577
Wegfall des Erörterungstermins Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 16307 Tantow und 16307 Mescherin	578
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „Elbedeichverstärkung im Landkreis Elbe-Elster, Raum Mühlberg, Teilobjekt 3, Los 3, Abschnitt 3.3.2“	579
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle in 14793 Ziesar	579
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle in 16909 Wittstock/Dosse, OT Fretzdorf	580
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Sicherung und Rekultivierung“ der Siedlungsabfalldeponie Scharfenberg in 16909 Wittstock/Dosse	580

Inhalt	Seite
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Instandhaltung der 110-kV-Freileitung HT 2047 Einschleifung Neuenhagen, Wechsel der Maste 16N, 29N, 30N, 32N“	581
Landesamt für Bauen und Verkehr	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben für die Autobahn BAB 19 km 0,667 Ersatzneubau Bauwerk 0 Ü1 und Rampen im Zuge der L 145 in der Stadt Wittstock im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	582
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Schenkenberg“, Az.: 5 001 16 im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben	582
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	583
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Güterrechtsregistersachen	583
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	584

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe

Erlass
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
Vom 6. April 2020

1 Allgemeines

1.1 Das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen und für Europa, übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinie Bürgschaften zur Besicherung von Krediten für volkswirtschaftlich förderungswürdige Vorhaben, die in Brandenburg durchgeführt werden.

1.2 Eine Bürgschaft nach dieser Richtlinie soll nicht übernommen werden, wenn der Kredit

- durch eine vom Land und vom Bund rückverbürgte Bürgschaft der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH,
- durch eine parallele (Groß-)Bürgschaft des Bundes und des Landes (in der Regel ab 20 Millionen Euro Bürgschaftsobligo)

besichert werden kann (Subsidiarität).

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht; das Ministerium der Finanzen und für Europa entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

2 Allgemeine Bürgschaftsvoraussetzungen

2.1 Bürgschaften dürfen regelmäßig nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch die kreditnehmende Person bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann.

2.2 Bürgschaften werden nur dann übernommen, wenn andere Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.

2.3 Bürgschaften werden nicht an Unternehmen vergeben, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

2.4 Bürgschaften werden nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Nummer 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten der

Europäischen Kommission (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) vergeben, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

2.5 Der Bürgschaftsantrag ist vor Beginn der Arbeiten für das zu finanzierende Vorhaben zu stellen.

2.6 Es werden nur transparente Bürgschaften gewährt. Das Bruttosubventionsäquivalent der Bürgschaft wird entweder auf der Grundlage von SAFE-Harbour-Prämien¹ oder gemäß einer von der EU-Kommission genehmigten Berechnungsmethode² berechnet.

3 Besondere Bürgschaftsvoraussetzungen

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union:

3.1 Bürgschaften können übernommen werden, wenn ihnen gemäß der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10; C 244 vom 25.9.2008, S. 32) ein Beihilfewert nicht zuzumessen ist.

3.2 Bürgschaften können auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) übernommen werden, wenn deren Beihilfewert unter Berücksichtigung der der kreditnehmenden Person im Übrigen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen 200 000 Euro (bei Straßenverkehrsgüterunternehmen 100 000 Euro) nicht übersteigt.

3.3 Freigestellte Bürgschaften auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) können übernommen werden, sofern

¹ Dies betrifft Bürgschaften, denen gemäß der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10; C 244 vom 25.9.2008, S. 32) ein Beihilfewert nicht zuzumessen ist.

² Das Bruttosubventionsäquivalent wird auf der Grundlage der von der EU-Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung von Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften (SA.37255 - 2013/N beziehungsweise N 365/09, SA.37256 - 2013/N beziehungsweise N 197/08, SA.37257 - 2013/N beziehungsweise N 541/07, SA.37258 - 2013/N beziehungsweise N 762/07) berechnet oder ergibt sich direkt aus der beihilferechtlichen Vorschrift.

- a) die von Artikel 1 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung genannten Bereiche ausgeschlossen sind;
- b) die Bürgschaftsübernahme sowohl den gemeinsamen Bestimmungen nach Kapitel I als auch den jeweils einschlägigen besonderen Bestimmungen nach Kapitel III dieser Verordnung genügt;
- c) die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 dieser Verordnung eingehalten werden;
- d) bei der Prüfung, ob die in Artikel 4 festgelegten Anmeldeschwellen und die in Kapitel III festgelegten Beihilfemaximalintensitäten eingehalten sind, die für das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten Beihilfen nach Maßgabe des Artikels 8 berücksichtigt werden;
- e) Bürgschaften als Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auf der Grundlage des Artikels 17 oder als Beihilfe für Unternehmensneugründungen auf der Grundlage des Artikels 22 gewährt werden und
- f) das Ministerium der Finanzen und für Europa die nach Artikel 9 dieser Verordnung erforderlichen Informationen über die Gewährung der Bürgschaft veröffentlicht.

Bürgschaften, die unabhängig von den vorgenannten Bestimmungen gewährt werden, unterliegen der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

4 Kreditnehmende Person (Antragsberechtigte Person)

- 4.1 Antragsberechtigt sind gewerbliche Betriebe und sonstige Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe, soweit sie im Land Brandenburg mindestens eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen, an denen Gebietskörperschaften Beteiligungen/Stimmrechte von mehr als 50 vom Hundert halten und/oder die unmittelbar oder mittelbar auch der Bereitstellung/Gewährleistung von hoheitlichen Daseinsvorsorgeeinrichtungen dienen.
- 4.2 Antragsberechtigt sind auch Personen, die sich mit Hilfe des landesverbürgten Kredits an Unternehmen beteiligen, in denen sie in leitender Funktion tätig sind oder sein werden.

5 Kreditgebende Stelle

- 5.1 Die Bürgschaften des Landes werden gegenüber Kreditinstituten oder anderen Kapitalsammelstellen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum übernommen.
- 5.2 Die bankmäßige Betreuung, auch gegenüber dem bürgenden Land, muss sichergestellt sein; dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungsgehilfe der kreditgebenden Stelle erfolgen.

6 Beauftragte des Landes, Antragstellung, Verfahren

- 6.1 Das Land Brandenburg kann sich einer Geschäftsbesorgerin bedienen, die durch das Ministerium der Finanzen

und für Europa beauftragt wird, bei dem Bürgschaftsverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Bürgschaftsübernahme vorzubereiten und die Landesbürgschaften zu verwalten und abzuwickeln.³ Die Beauftragte des Landes ist im Rahmen dieses Auftrags befugt, im Bürgschaftsverfahren für das Land Brandenburg tätig zu werden. Sie ist insbesondere berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land Brandenburg abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen in Empfang zu nehmen.

- 6.2 Anträge auf Übernahme einer Landesbürgschaft sind durch die kreditgebende Stelle bei der Beauftragten des Landes so rechtzeitig zu stellen, dass eine angemessene Risikoprüfung und Beurteilung durch die Beauftragte des Landes und das Land möglich ist.

- 6.3 Das Verfahren zur Beantragung, Bewilligung und Ausreichung einer Bürgschaft wird durch die Geschäftsordnung des Landesbürgschaftsausschusses (Anlage 3) bestimmt.

7 Art und Umfang der Bürgschaften

- 7.1 Die Bürgschaften des Landes werden als Ausfallbürgschaften übernommen.
- 7.2 Die Höhe der Bürgschaft wird von dem Ministerium der Finanzen und für Europa für den Einzelfall festgesetzt. Sie wird jedenfalls auf maximal 80 vom Hundert des Kredits beziehungsweise des Ausfalls beschränkt.
- 7.3 Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt maximal 15 Jahre. Bei Investitionskrediten zur Finanzierung von unbeweglichem Anlagevermögen kann die Laufzeit maximal 20 Jahre betragen.

8 Sicherheiten

- 8.1 Die kreditnehmende Person hat alle zumutbaren Sicherheiten anzubieten.
- 8.2 Personen, die kraft ihrer Stellung beziehungsweise Funktion wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, sollen ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mithaften. Das Land behält sich vor, im Einzelfall die Mithaftung sonstiger Personen zu verlangen.

9 Bürgschaftsentscheidung

- 9.1 Nach der Abgabe der Stellungnahme zur volkswirtschaftlichen Förderwürdigkeit durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie berät der Landesbürgschaftsausschuss über die Bürgschaftsanträge. Als Ergebnis seiner Beratung beschließt der Landesbürgschaftsausschuss mit Stimmenmehrheit Empfehlungen

³ Die Beauftragte des Landes im Sinne der Nummer 6.1 ist seit dem 1. Januar 2020 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhoyerstraße 18, 10785 Berlin; Postanschrift: Postfach 30 34 53, 10728 Berlin.

an das Ministerium der Finanzen und für Europa zu den vorgelegten Anträgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9.2 Über die Bewilligung der Bürgschaft entscheidet das Ministerium der Finanzen und für Europa.

10 Vertraulichkeit

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen dritten Stellen gegenüber nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Bürgschaften beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Regelung gilt nicht, soweit im Falle sich inhaltlich zumindest teilweise überschneidender kumulativer Bürgschafts- und Förderanträge ein Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern sachdienlich erscheint.

11 Anpassungsklausel

Das Ministerium der Finanzen und für Europa kann - vorbehaltlich einer Einzelfallgenehmigung der beabsichtigten Bürgschaft durch die EU-Kommission - Ausnahmen und Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen.

12 Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19

12.1 Auf der Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Bürgschaften 2020“), genehmigt durch die EU-Kommission am 24. März 2020⁴, übernimmt das Land Brandenburg abweichend von beziehungsweise ergänzend zu den Nummern 2, 3 und 7 nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Bürgschaften, um Unternehmen den Zugang zu Liquidität zu ermöglichen oder zu erleichtern.

12.2 Je Einzeldarlehen wird ein jährliches Bürgschaftsentgelt mit einer festgelegten Mindesthöhe erhoben, die bei längerer Laufzeit wie in der folgenden Tabelle dargestellt schrittweise steigt:

Beihilfempfeänger	bei 1-jähriger Bürgschaftslaufzeit	ab dem 2. Jahr der Bürgschaftslaufzeit	ab dem 4. Jahr der Bürgschaftslaufzeit
KMU	25 bps	50 bps	100 bps
Großunternehmen	50 bps	100 bps	200 bps

12.3 Die Laufzeit von Bürgschaften auf Grundlage dieser Regelung beträgt maximal sechs Jahre.

12.4 Diese Regelung gilt für alle Bürgschaften, die bis zum 31. Dezember 2020 gewährt werden.

12.5 Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten⁵ befanden, darf keine Bürgschaft nach dieser Regelung gewährt werden; sie ist anwendbar auf Unternehmen, die sich nicht in Schwierigkeiten befinden und/oder Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber danach infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind.

12.6 Kreditobergrenze, maximale Bürgschaftsquote und Kumulierung

12.6.1 Bei Krediten, deren Laufzeit über den 31. Dezember 2020 hinausgeht, dürfen folgende Kredithöchstbeträge nicht überschritten werden:

- das Doppelte der gesamten jährlichen Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Unternehmens im Jahr 2019. Die Lohn- und Gehaltssumme im Sinne dieser Regelung umfasst auch Sozialversicherungsbeiträge sowie die Kosten von Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht. Im Falle von Unternehmen, deren Gründung am oder nach dem 1. Januar 2019 erfolgte, darf der verbürgte Kredit die geschätzte Lohn- und Gehaltssumme der ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen oder
- 25 vom Hundert des Gesamtumsatzes des Begünstigten im Jahr 2019 oder
- in begründeten Fällen und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in der der Liquiditätsbedarf des Begünstigten dargelegt ist, kann der Kreditbetrag erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU und für die kommenden zwölf Monate bei Großunternehmen zu decken. Der Liquiditätsbedarf kann sowohl die Betriebskosten als auch die Investitionskosten beinhalten.

12.6.2 Bei Krediten mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020 kann die Höhe des Kreditbetrages mit entsprechender Begründung und unter der Voraussetzung, dass die Angemessenheit der Beihilfe gewährleistet bleibt, höher sein als die unter Nummer 12.6.1 genannten Kredithöchstbeträge.

12.6.3 Die Bürgschaft kann sowohl zur Absicherung von Investitions- als auch Betriebsmittelkrediten gewährt werden.

⁴ Beihilfe-Nr. SA.56787

⁵ Gemäß der Definition in Artikel 2 (18) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014.

12.6.4 Die maximale Bürgschaftsquote beträgt

- a) 90 vom Hundert des verbürgten Kredits, wenn der Kreditausfall anteilig und zu gleichen Bedingungen vom Kreditinstitut und vom staatlichen Bürgen getragen wird, oder
- b) 35 vom Hundert des verbürgten Kredits, wenn der Kreditausfall zunächst dem staatlichen Bürgen und erst dann dem Kreditinstitut zugerechnet wird (sogenannte First-Loss-Garantie) und
- c) in den oben genannten Fällen etwaige, während der Kreditlaufzeit gezahlte Tilgungen proportional auf den verbürgten und unverbürgten Kreditteil angerechnet werden und somit der verbürgte Kreditbetrag proportional abnimmt.

12.6.5 Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung mit Beihilfen, für die die in Nummer 3 genannten europarechtlichen Vorschriften Anwendung finden, ist zulässig.

12.7 Bürgschaften nach dieser Regelung fallen unter die Berichtspflichten nach § 4 der in Nummer 12.1 genannten „Bundesregelung Bürgschaften 2020“.

12.8 Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft, das heißt, Gewährungen von Bürgschaften auf Grundlage dieser Regelung sind bis zum 31. Dezember 2020 möglich.

13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

13.1 Diese Richtlinie tritt mit den Anlagen 1 bis 3 am 6. April 2020 in Kraft.

13.2 Die Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe vom 16. Oktober 2007 (ABl. S. 2483), die zuletzt durch den Erlass vom 18. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 59) geändert worden ist, tritt einschließlich ihrer Anlagen zugleich außer Kraft. Dies gilt nicht für Bürgschaften, die am 6. April 2020 bereits ausgereicht waren.

Allgemeine Bedingungen für den Kreditvertrag (Anlage 1 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe)

1 Beauftragte des Landes

Die Beauftragte des Landes im Sinne der Nummer 6 der Bürgschaftsrichtlinie ist jeweils durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu geben. In bereits anhängigen Landesbürgschaftssachen erfolgt die Bekanntmachung darüber hinaus anlässlich des Wechsels der Beauftragten.

2 Individuelle Vertragsregelungen im Kreditvertrag

Die Formulierung des nach Bewilligung der Bürgschaft der Beauftragten des Landes vorzulegenden schrift-

lichen Kreditvertrages bleibt der kreditgebenden Stelle überlassen, die die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages trägt. Es sind jedoch nachstehende Punkte im Kreditvertrag zu regeln:

- 2.1 die Kreditverwendung und Finanzierung des Vorhabens,
- 2.2 die Zins- und Tilgungsbedingungen (allgemeine Hinweise auf bankübliche Verzinsung oder lediglich die Angabe einer Gesamtlaufzeit ohne nähere Tilgungsregelungen genügen nicht),
- 2.3 die Sicherheiten im Einzelnen mit allen Festlegungen,
- 2.4 für das Kreditverhältnis getroffene sonstige Festlegungen des bürgenden Landes.

3 Allgemeine Vertragsregelungen

Die nachfolgenden Bedingungen sind entweder durch Einzelregelungen in den Kreditvertrag aufzunehmen oder durch eine Verweisungsbestimmung im Kreditvertrag zum wesentlichen Bestandteil des Kreditvertrages zu erklären. Bei Aufnahme einer Verweisungsbestimmung in den Kreditvertrag ist zu vereinbaren, dass die in den nachfolgenden Bedingungen enthaltenen Regelungen und Verpflichtungen unmittelbar zwischen den Kreditvertragsparteien gelten. Ferner ist sicherzustellen, dass im Zweifel und bei Widersprüchen mit sonstigen vertraglichen Bestimmungen die nachfolgenden Bedingungen maßgeblich sind. Sofern sie die Sicherheitenbestellung berühren, sind sie in den Sicherungsverträgen zu berücksichtigen (vgl. Nummern 3.2.2 bis 3.2.5).

3.1 Abruf der Kreditmittel

Die kreditnehmende Person hat bei Abruf der Kreditmittel der kreditgebenden Stelle schlüssig darzulegen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

3.2 Sicherheiten

3.2.1 Die kreditnehmende Person ist verpflichtet, die im Bewilligungsbescheid aufgeführten Sicherheiten, soweit es dort nicht anders festgelegt worden ist, frei von Rechten dritter Personen zu stellen. Die Sicherheiten dienen zur Absicherung des verbürgten Kredits und der Rückgriffsrechte des bürgenden Landes; eine Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil der kreditgebenden Stelle ist grundsätzlich unzulässig.

3.2.2 Sofern als Sicherheit nach- oder gleichrangige Grundschulden dienen, sind die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Grundstückseigentümerin beziehungsweise des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Auskehrung der Verwertungserlöse) der vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden der kreditgebenden Stelle abzutreten. Für den Fall, dass die kreditgebende Stelle und/oder ihre Sicherheitentreuhänderin selbst Gläubigerin beziehungs-

- weise Gläubiger von vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden sind oder werden, ist (ersatzweise) mit der Grundstückseigentümerin beziehungsweise dem Grundstückseigentümer die unmittelbare Mithaft dieser vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden zu vereinbaren. Eine Heranziehung der vor- und/oder gleichrangigen Grundpfandrechte der kreditgebenden Stelle zur Sicherung anderer als der im Bewilligungsbescheid genannten Verbindlichkeiten bedarf der Einwilligung des bürgenden Landes.
- 3.2.3 Es ist sicherzustellen, dass durch etwaiges Auseinanderfallen von Grundstückseigentum und kreditnehmender Person bei für den landesverbürgten Kredit belasteten Objekten Besicherungs Nachteile nicht entstehen.
- 3.2.4 Bei Gegenständen, die aus dem verbürgten Kredit (teil)finanziert werden und die als Sicherheit für den Bürgschaftskredit zu bestellen sind, ist sicherzustellen, dass Pfandrechte dritter Personen (einschließlich der Zubehörhaftung) nicht entstehen. Sofern sonstige sicherungshalber zu übereignende Gegenstände mit einem Pfandrecht (einschließlich Zubehörhaftung) belastet sind, hat die kreditnehmende Person sich um einen Verzicht der Pfandrechtsgläubigerin beziehungsweise des Pfandrechtsgläubigers zu bemühen. Sollte bei Pfandrechten von vermietenden oder verpachtenden Personen eine Verzichtserklärung nicht erreicht werden können, hat die kreditnehmende Person der kreditgebenden Stelle die ordnungsgemäße Begleichung des Pacht- beziehungsweise Mietzinses nachzuweisen.
- 3.2.5 Bürgen eine oder weitere Personen von mehreren nur in Höhe eines Teils des Kredits, ist zu vereinbaren, dass diese Bürgenden unabhängig von den anderen jeweils für den vollen Betrag haften. Bei Bürgschaften ist zu vereinbaren, dass diese vor der Ausfallbürgschaft des Landes gelten. Sie führen zu keinen Rückgriffs- oder Ausgleichsansprüchen gegen das Land. Die bürgende Person darf etwaige Ansprüche aufgrund seiner Bürgschaftsübernahme nur im Einvernehmen mit dem bürgenden Land geltend machen, wobei der Grundsatz gilt, dass die bürgende Person erst dann Zahlungen erhält, wenn das bürgende Land befriedigt ist.
- 3.2.6 Die kreditnehmende Person hat bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderungen und/oder Verluste, nach dem Verlangen der kreditgebenden Stelle zusätzlich Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen. Die kreditnehmende Person ist verpflichtet, derzeit nicht belastetes und/oder künftig erworbenes Grundvermögen jeweils dann nachzuverpfänden, wenn es für betriebliche Zwecke genutzt werden soll. Etwaige Sicherheiten, die der kreditgebenden Stelle und/oder der Treuhänderbank von der kreditnehmenden Person bestellt worden sind, haften nachrangig für den vom Land verbürgten Kredit mit. Für den Fall, dass der kreditnehmenden Person noch weitere landesverbürgte Kredite von derselben oder einer anderen kreditgebenden Stelle eingeräumt werden, ist zu regeln, dass die für die einzelnen landesverbürgten Kredite bestellten Sicherheiten die anderen landesverbürgten Kredite mitsichern.
- 3.3 Verrechnung von Zahlungseingängen
- Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen einer kreditgebenden Stelle gegen eine kreditnehmende Person aus, so sind die Beträge auf den landesverbürgten Kredit und die übrigen Forderungen der kreditgebenden Stelle im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.
- 3.4 Versicherungspflicht
- Sämtliche Gebäude, Maschinen, Einrichtungen, sonstige Anlagen, Vorräte und dergleichen sind in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken versichert zu halten.
- 3.5 Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen
- Die kreditnehmende Person und ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind verpflichtet, Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen während der Laufzeit der Landesbürgschaft nur im angemessenen Verhältnis zur Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens vorzunehmen. Sonstige Einkünfte der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind zu berücksichtigen.
- 3.6 Berichtspflicht
- Die kreditnehmende Person ist verpflichtet, der kreditgebenden Stelle mindestens einmal jährlich über den Stand und die Entwicklung ihres Unternehmens zu berichten. Hierbei sind insbesondere die Jahresabschlüsse mit den dazugehörigen Anlagen beziehungsweise die Einnahmeüberschussabrechnungen - jeweils in bestätigter Form - vorzulegen und die nach Beantragung der Landesbürgschaft sowohl neu begründeten als auch erweiterten Kreditverhältnisse mitzuteilen. Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, sind der kreditgebenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- 3.7 Überlassung von Unterlagen
- Die kreditgebende Stelle und die Treuhänderbank haben das Recht, alle Unterlagen, soweit sie das landesverbürgte Kreditengagement betreffen, dem Ministerium der Finanzen und für Europa, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie sowie dem Landesrechnungshof und den von diesen beauftragten Personen zu überlassen. Das gleiche Recht steht der Beauftragten des Landes zu.
- 3.8 Prüfungs- und Auskunftsrechte
- Das Ministerium der Finanzen und für Europa und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie sind be-

rechtigt, bei der kreditgebenden Stelle, bei der Treuhänderbank und bei der kreditnehmenden Person - bei der kreditgebenden Stelle und bei der Treuhänderbank jedoch nur hinsichtlich der das landesverbürgte Kreditengagement betreffenden Unterlagen - jederzeit eine Prüfung nach Maßgabe des § 39 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Kreditnehmende Person und kreditgebende Stelle sowie die Treuhänderbank haben den vorgenannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Dem Landesrechnungshof stehen die Prüfungsrechte nach § 91 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) zu. Die kreditgebende Stelle kann die von ihr gezahlten Prüfungskosten der kreditnehmenden Person weiterbelasten.

3.9 Einwilligungsbedürftige Änderungen

Die kreditnehmende Person ist verpflichtet, zu Maßnahmen, die Änderungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art zur Folge haben und die ihre Vermögens- oder Ertragsverhältnisse oder den Kreditzweck wesentlich zu beeinflussen geeignet sind, über die kreditgebende Stelle die vorherige Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und für Europa einzuholen. Hierzu gehören insbesondere:

- 3.9.1 Verlegung, Veräußerung, Belastung, Vermietung oder Verpachtung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile.
- 3.9.2 Änderung des Produktionszieles/des Gegenstandes des Unternehmens/des Berufes. Wesentliche Änderungen des Vorhabens und/oder dessen Finanzierung.
- 3.9.3 Finanz-/Sachinvestitionen, Schuldübernahmen, Übernahmen von Bürgschaften oder Garantien, Eingehung sonstiger wesentlicher Verbindlichkeiten, soweit diese den für den Geschäftsbereich der kreditnehmenden Person angemessenen Rahmen übersteigen.
- 3.9.4 Abschluss oder Abänderung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, Geschäftsführungs- oder anderen Unternehmensverträgen.
- 3.9.5 Änderung der Rechtsform des Unternehmens, Änderung der Gesellschafterinnen, Gesellschafter oder des Gesellschaftsvertrages, Auflösung oder Fusion des Unternehmens; soweit die kreditnehmende Person und die mitverpflichteten Gesellschafterinnen und Gesellschafter hierauf keinen Einfluss nehmen können, sind die

vorgenannten Maßnahmen der Beauftragten des Landes mitzuteilen.

3.10 Kündigung

Die kreditgebende Stelle ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- 3.10.1 die kreditnehmende Person mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den landesverbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug gerät;
- 3.10.2 die kreditgebende Stelle feststellt, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen von der kreditnehmenden Person verletzt worden sind;
- 3.10.3 sich nachträglich die Angaben der kreditnehmenden Person über ihre Vermögens- oder Einkommensverhältnisse in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- 3.10.4 die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen der kreditnehmenden Person beantragt wird;
- 3.10.5 sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht der kreditgebenden Stelle die Rückzahlung des landesverbürgten Kredits gefährdet wird;
- 3.10.6 das geförderte Unternehmen oder der geförderte Betrieb oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und für Europa aus dem Land Brandenburg verlegt werden.

3.11 Kosten

Die kreditnehmende Person ist verpflichtet, alle mit dem landesverbürgten Kredit und seiner Besicherung zusammenhängenden Kosten (einschließlich der Kosten der Bürgschaftsübernahme) zu tragen.

3.12 Treuhänderbank

Sofern eine Treuhänderbank die Erfüllung der Rechte und Pflichten der kreditgebenden Stelle gegenüber dem bürgenden Land als Erfüllungsgehilfin übernimmt, hat die kreditnehmende Person auf Anweisung der kreditgebenden Stelle ihre unter Nummer 3.6 genannte Berichterstattung und die unter Nummer 3.9 genannten Zustimmungswünsche an die Treuhänderbank zu richten.

**Allgemeine Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag
(Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg
für die Wirtschaft und die freien Berufe)**

Die Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag sind wesentlicher Bestandteil der Bürgschaftsurkunde, soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen mit dem bürgenden Land getroffen werden.

1 Umfang der Bürgschaft

Die Bürgschaft erstreckt sich auf das Kapital des gesicherten Kredits bis zu dem in der Bürgschaftsurkunde genannten Höchstbetrag. Sie erstreckt sich ferner auf die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung und auf die notwendigen Auslagen der Hausbank im Rahmen der Verwertung der Sicherheiten. Zu den verbürgten Kosten gehören nicht die Bürgschaftsentgelte für die Landesbürgschaften und die eigenen Aufwendungen/Ausgaben der kreditgebenden Stelle/der Treuhänderbank beziehungsweise deren Erfüllungsgehilfinnen. Sonstige Verzugszinsen, Zinsen und Zinseszinsen, Zuschläge jeglicher Art und alle sonstigen Nebenforderungen und Kosten (unter anderem Bearbeitungsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen) sind nicht mitverbürgt; sie können demzufolge dem Land Brandenburg gegenüber auch nicht mittelbar geltend gemacht werden.

2 Sicherheiten

Die für den landesverbürgten Kredit zu bestellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits; eine Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil der kreditgebenden Stelle ist grundsätzlich unzulässig. Etwaige Sicherheiten, die der kreditgebenden Stelle und/oder der eingeschalteten Treuhänderbank für andere, nicht vom Land verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den vom Land verbürgten Kredit mit. Verwertungserlöse, die nach Erfüllung des Besicherungszwecks verbleiben, sind auf alle weiteren Kredite der kreditgebenden Stelle oder der eingeschalteten Treuhänderbank einschließlich des landesverbürgten Kredits im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verteilen, es sei denn, es ist etwas Anderes bestimmt.

3 Verpflichtungen der kreditgebenden Stelle

3.1 Die kreditgebende Person hat bei der Antragstellung und der Beurteilung der kreditnehmenden Person und ihres Antrages (Nummer 6.2 der Bürgschaftsrichtlinie) sowie bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des landesverbürgten Kredits und der hierfür bestellten Sicherheiten die geschäftsmäßige Sorgfalt im Sinne des § 347 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden.

3.2 Die kreditgebende Stelle hat sich bei Abruf der Kreditmittel von der kreditnehmenden Person schlüssig dar-

legen zu lassen, dass die Gesamtfinanzierung weiterhin gesichert ist.

3.3 Die kreditgebende Stelle ist verpflichtet, den landesverbürgten Kredit und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von ihren übrigen Geschäften mit der kreditnehmenden Person zu verwalten; sie hat insbesondere für den landesverbürgten Kredit ein gesondertes Konto zu führen.

3.4 Die kreditgebende Stelle ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbürgschaft getroffenen Vereinbarungen zu überwachen.

3.5 Die kreditgebende Stelle hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben könnten, der Beauftragten des Landes (Nummer 6.1 der Bürgschaftsrichtlinie) unverzüglich anzuzeigen, insbesondere wenn

3.5.1 sich - auch vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde - die wirtschaftlichen Verhältnisse der kreditnehmenden Person wesentlich verschlechtern,

3.5.2 die kreditnehmende Person mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsraten auf den landesverbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug gerät,

3.5.3 die kreditgebende Stelle feststellt, dass sonstige Kreditbedingungen von der kreditnehmenden Person verletzt worden sind,

3.5.4 sich nachträglich die Angaben der kreditnehmenden Person über ihre Vermögens- oder Einkommensverhältnisse als unrichtig erweisen,

3.5.5 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der kreditnehmenden Person beantragt wird,

3.5.6 sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht der kreditgebenden Stelle die Rückzahlung des landesverbürgten Kredits gefährdet wird,

3.5.7 das geförderte Unternehmen oder der geförderte Betrieb oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und für Europa aus Brandenburg verlegt werden.

3.6 Die kreditgebende Person ist verpflichtet, ihr vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen des Ministeriums der Finanzen und für Europa auszuüben.

3.7 Stundungen der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen, die einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten, sowie Änderungen der Kreditvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und für Europa.

3.8 Kommt die kreditgebende Stelle ihrer Anzeigepflicht nach Nummer 3.5.2 oder ihrer Verpflichtung nach

Nummer 3.7 nicht unverzüglich nach, gilt die vertragliche Tilgungs- und Zinsleistung im Verhältnis zum bürgenden Land als erbracht.

- 3.9 Die Abtretung oder Verpfändung der landesverbürgten Kreditforderung bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und für Europa. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, so erlischt die Landesbürgschaft. Die Abtretung zur Erlangung von Refinanzierungsmitteln ist ohne Zustimmung zulässig, jedoch anzeigepflichtig. Die abtretende Person ist Erfüllungsgehilfe der neuen kreditgebenden Stelle.
- 3.10 Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Befriedigung aller fälligen Forderungen der kreditgebenden Stelle aus, so sind die Beträge auf den landesverbürgten Kredit und die übrigen Forderungen der kreditgebenden Stelle im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

4 Ausfall

- 4.1 Das Land Brandenburg kann aus einer Ausfallbürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit der kreditnehmenden Person durch Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 883 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder auf sonstige Weise nachgewiesen wird und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung des Vermögens der kreditnehmenden Person und der bestellten Sicherheiten - auch nach Durchführung von Zwangsmaßnahmen - in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind.
- 4.2 Das Ministerium der Finanzen und für Europa behält sich vor, bereits vor Abschluss der Verwertungsmaßnahmen auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld Abschlagszahlungen zu entrichten beziehungsweise nach Maßgabe der im Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Bedienung festgelegten Zins- und Tilgungstermine die Bürgschaftsverpflichtung zu erfüllen.
- 4.3 Nach eingetretenem Ausfall macht die kreditgebende Stelle ihre Ansprüche aus der Bürgschaft gegen das Land bei der Beauftragten des Landes geltend. Das Ministerium der Finanzen und für Europa zahlt nach Prüfung eines von der kreditgebenden Stelle zu erstellenden Ausfallberichtes den aufgrund der Landesbürgschaft zu leistenden Betrag. Sofern die Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, erfolgt die Zahlung unter Vorbehalt. Das Gleiche gilt hinsichtlich etwaiger noch nicht beendeter Maßnahmen zur Sicherheitenverwertung.
- 4.4 Nach Befriedigung durch das Land ist die kreditgebende Stelle verpflichtet, die Rechte - einschließlich der

Rechte aus bestellten Sicherheiten - auf das Land zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kraft Gesetzes auf dieses übergehen.

- 4.5 Die auf das Land übergegangenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind von der kreditgebenden Stelle treuhänderisch für das Land ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen in angemessener Höhe ordnungsgemäß zu verwalten und zu verwerten.
- 4.6 Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten auf Kreditforderungen, ein, für die das Land bereits aufgrund der Landesbürgschaft Zahlungen geleistet hat, so überweist die kreditgebende Stelle die Eingänge unverzüglich dem Ministerium der Finanzen und für Europa.
- 4.7 Bei Zahlung später als eine Woche nach Eingang der Erlöse zahlt die kreditgebende Stelle Zinsen in Höhe des für den Kredit vereinbarten Zinssatzes vom achten Tag nach dem Eingang der Beträge bis zum Tage der Zahlung an das Ministerium der Finanzen und für Europa.
- 4.8 Das Land Brandenburg wird aus seiner Bürgschaftsübernahme insoweit frei, als die kreditgebende Stelle den in der Bürgschaftsurkunde sowie den in den Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag sowie den in diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung verursacht wurde, es sei denn, die kreditgebende Stelle kann beweisen, dass der Ausfall oder die Ausfallerhöhung auch sonst eingetreten wäre.

5 Prüfungs- und Auskunftsrechte

- 5.1 Das Ministerium der Finanzen und für Europa und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie sind berechtigt, bei den Kreditvertragsparteien sowie der Treuhänderbank - bei der kreditgebenden Stelle und bei der Treuhänderbank jedoch nur hinsichtlich der das landesverbürgte Kreditengagement betreffenden Unterlagen - jederzeit eine Prüfung nach Maßgabe des § 39 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen.
- 5.2 Die Kreditvertragsparteien und die Treuhänderbank haben den in Nummer 5.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Ferner sind sie verpflichtet, auf Verlangen des bürgenden Landes oder der Beauftragten des Landes alle Unterlagen, die das landesverbürgte Kreditengagement betreffen, dem Ministerium der Finanzen und für Europa, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie, dem Landesrechnungshof und den von diesen Beauftragten zu überlassen.

5.3 Die Kosten der Prüfung zahlt die kreditgebende Stelle, die mit den Kosten die kreditnehmende Person belasten kann.

5.4 Dem Landesrechnungshof stehen die Prüfungsrechte nach § 91 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) zu.

6 Kosten der Bürgschaftsübernahme

6.1 Für die Übernahme einer Landesbürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte erhoben, die von der kreditgebenden Stelle als Primärschuldner zu zahlen und von der kreditnehmenden Person zu tragen sind.

6.2 Das einmalige Antragsentgelt wird mit Antragstellung fällig. Es wird wie folgt berechnet:

- für beantragte Bürgschaftsbeträge bis zu 2,5 Millionen Euro = 0,75 vom Hundert dieses Betrages,
- für 2,5 Millionen Euro übersteigende Bürgschaftsbeträge bis zu 5 Millionen Euro zusätzlich 0,5 vom Hundert des 2,5 Millionen Euro übersteigenden Betrages,
- für 5 Millionen Euro übersteigende Bürgschaftsbeträge zusätzlich 0,25 vom Hundert des 5 Millionen Euro übersteigenden Betrages.

6.3 Ab Bewilligung und für die Dauer der Laufzeit der Landesbürgschaft sind für jedes angefangene Kalenderjahr bis zum 15. Januar des angefangenen Kalenderjahres 1 vom Hundert des Bürgschaftsbetrages beziehungsweise des nach geleisteten Kredittilgungen verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten; das erste laufende Entgelt ist bei Zustellung des Bewilligungsbescheides fällig. Das laufende Entgelt wird letztmalig in dem Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird beziehungsweise - bei Inanspruchnahme des Landes - die kreditgebende Stelle der Beauftragten des Landes den Ausfallbericht einreicht. Die Bestimmungen gelten auch, wenn im Bewilligungsbescheid ein höheres Entgelt festgesetzt wird.

6.4 Bei Verlängerung der Bewilligung und bei Änderungen einer bereits bewilligten Landesbürgschaft wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Die Höhe des Bearbeitungsentgeltes richtet sich nach dem für die Bearbeitung notwendigen Zeitaufwand und ist begrenzt auf die Höhe des unter Nummer 6.2 geregelten Antragsentgeltes.

7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Potsdam.

Geschäftsordnung des Landesbürgschaftsausschusses (Verfahren der Bürgschaftsübernahme - Anlage 3 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe)

1 Antragsverfahren

1.1 Anträge auf Übernahme einer Landesbürgschaft sind auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken über die kreditgebende Stelle bei der Beauftragten des Landes (Nummer 6.1 der Bürgschaftsrichtlinie) zu stellen. Ferner ist ihre Bereitschaftserklärung zur Kreditgewährung mit Angabe der Höhe der benötigten Landesbürgschaft sowie ihre Beurteilung der antragstellenden Person und deren Antrages beizufügen. Diese Beurteilung hat vornehmlich auf der Grundlage der wirtschaftlichen Verhältnisse und deren voraussehbarer künftiger Entwicklung sowie der vorhandenen Besicherungsmöglichkeiten zu erfolgen.

1.2 Es ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung und gegebenenfalls in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beiträge mit Fälligkeitsdatum) bei der antragstellenden Person und gegebenenfalls deren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern im Sinne der Nummer 8.2 der Bürgschaftsrichtlinie bestanden haben oder bestehen.

Darüber hinaus hat die antragstellende und Kredit gebende Person die Finanzbehörden durch gesonderte schriftliche Erklärung von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) gegenüber den am Bürgschaftsverfahren des Landes Brandenburg beteiligten Stellen für den Zeitraum vom Abschluss des Kreditvertrages bis zur Beendigung der Laufzeit der Bürgschaft beziehungsweise dem Abschluss der Sicherheitenverwertung im Falle der Inanspruchnahme des Landes aus der Landesbürgschaft zu entbinden; diese Erklärung ist im Falle der Zusammenveranlagung vom Ehegatten mit zu unterzeichnen.

Soweit es im Einzelfall sachdienlich erscheint, kann eine entsprechende Erklärung auch von den in Nummer 8.2 der Bürgschaftsrichtlinie genannten Personen angefordert werden.

Unabhängig davon obliegt es der antragstellenden und der kreditgebenden Person - sofern im Bewilligungsbescheid des Ministeriums der Finanzen und für Europa keine andere Regelung getroffen wird - sicherzustellen, dass haftende/bürgende Gesellschafterinnen und Gesellschafter in ihrer Haftungserklärung für den Fall der Kündigung des Kredits aus wichtigem Grund, der bei der kreditnehmenden Person liegt, eine entsprechende Erklärung abgeben.

Soweit es für die Ausfallfeststellung erforderlich ist, kann das Ministerium der Finanzen und für Europa die im Hinblick auf die vorgenannten Regelungen gewon-

nenen Erkenntnisse an die übrigen an der Ausfallfeststellung Beteiligten weitergeben.

- 1.3 Die Beauftragte des Landes fordert nach Bürgschaftsantragstellung Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie und der zuständigen berufsständischen Vertretung (zum Beispiel der örtlichen Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer) an.
- 1.4 Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie prüft die Anträge daraufhin, ob die ihnen zu Grunde liegenden Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig sind und gibt darüber eine Stellungnahme gegenüber dem Ministerium der Finanzen und für Europa unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Beauftragten des Landes ab.
- 1.5 Über den Antrag der Übernahme einer Landesbürgschaft berät der Landesbürgschaftsausschuss.
- 1.6 Dem Landesbürgschaftsausschuss gehören als ständige Mitglieder an:
 - 1.6.1 das Ministerium der Finanzen und für Europa,
 - 1.6.2 das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie,
 - 1.6.3 das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz,
 - 1.6.4 das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz,
 - 1.6.5 weitere, von dem Land zu benennende Vertreter, insbesondere der Kreditwirtschaft und der örtlichen Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern.
 - 1.6.6 Den Vorsitz hat das Ministerium der Finanzen und für Europa.
- 1.7 Der Landesbürgschaftsausschuss berät die Bürgschaftsanträge in Sitzungen, in denen die antragstellende Person und die kreditgebende Stelle das Recht auf Anhörung haben. Sachverständige können vom Ausschuss hinzugezogen werden.
- 1.8 Als Ergebnis seiner Beratung beschließt der Landesbürgschaftsausschuss mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Ministerium der Finanzen und für Europa hat kein Stimmrecht. Jedem weiteren im Ausschuss vertretenen Ressort steht eine Stimme zu.
- 1.9 Sofern für den Zeitraum des Andauerns der COVID-19-Krise die Durchführung von Präsenzsitzungen un-tunlich ist, kann der Ausschuss gemäß Festlegung des Ministeriums der Finanzen und für Europa Entschei-

dungen im Umlaufverfahren und/oder durch die Nutzung anderer Kommunikationsplattformen herbeiführen.

2 Bürgschaftsbewilligung

- 2.1 Über die Bewilligung der Bürgschaft entscheidet das Ministerium der Finanzen und für Europa.
- 2.2 Das Ministerium der Finanzen und für Europa gibt seine Entscheidung über den Bürgschaftsantrag den Kreditvertragsparteien/der Treuhänderbank sowie den an der Beschlussfassung des Landesbürgschaftsausschusses beteiligten Ausschussmitgliedern in jeweils geeigneter Form bekannt. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen sowie mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.
- 2.3 Die Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach deren schriftlicher Bekanntgabe ein Kreditvertrag abgeschlossen und der Beauftragten des Landes zugeleitet worden ist, es sei denn, das Ministerium der Finanzen und für Europa gewährt Fristverlängerung oder es sind ausdrücklich andere Fristen festgelegt worden.
- 2.4 Die Kreditvertragsparteien sind zu verpflichten, vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde eintretende/bekannt werdende wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus dem Antrag und den ergänzenden Angaben in der Sitzung des Landesbürgschaftsausschusses ergeben, der Beauftragten des Landes unverzüglich mitzuteilen.

3 Bürgschaftsübernahme

- 3.1 Nach Bewilligung der Bürgschaft durch das Ministerium der Finanzen und für Europa fordert die Beauftragte des Landes die Kreditvertragsparteien auf, einen Kreditvertrag vorzulegen. In diesem Kreditvertrag müssen die sich aus dem Bewilligungsbescheid des Ministeriums der Finanzen und für Europa ergebenden Einzelheiten sowie die „Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag“ (Anlage 1 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe) berücksichtigt sein. Sie sind wesentlicher Bestandteil des Kreditvertrages.
- 3.2 Sofern der Kreditvertrag die im Zusammenhang mit der Bürgschaftsbewilligung notwendigen Festlegungen berücksichtigt, veranlasst die Beauftragte des Landes die Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und übersendet diese zur Unterzeichnung an das Ministerium der Finanzen und für Europa. Zum wesentlichen Inhalt der Bürgschaftsurkunde gehören die „Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag“ (Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe), soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

3.3 Die Bürgschaft wird wirksam, wenn der kreditgebenden Stelle die von dem Ministerium der Finanzen und für Europa unterzeichnete Bürgschaftsurkunde zugestellt worden ist und die kreditgebende Stelle die Bürgschaftsurkunde annimmt.

3.4 Änderungsanträge

Soweit die Beauftragte des Landes nicht im Rahmen ihres Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Land Brandenburg abschließend über Änderungsanträge befinden kann, legt sie diese (mit einem Votum analog zu den Neuanträgen) - gleichviel ob die Bürgschaftsurkunde bereits ausgereicht wurde - dem Ministerium der Finanzen und für Europa zur abschließenden Entscheidung vor.

Außerkräftreten eines Runderlasses

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 10. Juni 2020

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über Maßnahmen der zuständigen Behörden des Landes Brandenburg bei Arzneimittelrisiken vom 8. August 2003 (ABl. S. 866) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Vom 15. Juni 2020

1 Anwendungsbereich

Freizeitanlagen sind Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 5 Nummer 1 oder 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Grundstücke gehören zu den Freizeitanlagen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden. Dies können auch Grundstücke sein, die sonst zum Beispiel der Sportausübung, dem Flugbetrieb oder dem Straßenverkehr dienen. Zur Berücksichtigung des Zu- und Abgangs von Gästen/Besuchern zur beziehungsweise von der Freizeitanlage und des damit verbundenen Fahrzeugverkehrs wird auf Nummer 7.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verwiesen. Soweit für die behördliche Prüfung erforderlich, sind entsprechende Konzepte mit vorzulegen.

Zu den Freizeitanlagen gehören insbesondere:

- Grundstücke, auf denen in Zelten oder im Freien Diskothekenveranstaltungen, Livemusik-Darbietungen, Populärmusik- und andere Musik-, Kunst- und Kulturdarbietungen, Platzkonzerte, regelmäßige Feuerwerke, Volksfeste oder anderes stattfinden,
- Spielhallen,
- Rummelplätze,
- Freilichtbühnen,
- Autokinos,
- Freizeitparks,
- Vergnügungsparks,
- Abenteuer-Spielplätze (Robinson-Spielplätze, Aktiv-Spielplätze),
- Sonderflächen für Freizeitaktivitäten, zum Beispiel Grillplätze,
- Badeplätze,
- Erlebnisbäder, auch soweit sie in Verbindung mit Hallenbädern als Außenanlage betrieben werden,
- Anlagen für Modellfahrzeuge, Wasserflächen für Schiffsmodelle,
- Sommerrodelbahnen,
- Zirkusse,
- Hundedressurplätze.

Zu den sonstigen Freizeitanlagen gehören nicht Sportanlagen und Gaststätten. Die Hinweise gelten auch nicht für Kinderspielplätze, die die Wohnnutzung in dem betroffenen Gebiet ergänzen; die mit ihrer Nutzung unvermeidbar verbundenen Geräusche sind sozialadäquat und müssen deshalb von den Nachbarn hingenommen werden.

Durch menschliches Verhalten hervorgerufene, dem Anlagenbetrieb nicht zurechenbare Geräuscheignisse (Freizeitbetätigungen im Wohnbereich und in der freien Natur, zum Beispiel Partys, Musikspielen) sind nicht nach diesen Hinweisen, sondern nach dem Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme gemäß § 3 Absatz 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes, den Anforderungen an den Schutz der Nachtruhe gemäß § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes, den Anforderungen an die Benutzung von Tongeräten gemäß § 11 des Landesimmissionsschutzgesetzes und gegebenenfalls besonderen gemeindlichen Regelungen (ordnungsbehördliche Verordnungen, gemeindliche Satzungen usw.) zu beurteilen. Außerdem ist § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu beachten; danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

2 Immissionsschutzrechtliche Bewertung

Freizeitanlagen werden wie nicht genehmigungsbedürftige gewerbliche Anlagen im Sinne der TA Lärm betrachtet. Ihre Beurteilung und Messung erfolgt nach den entsprechenden Vorgaben der TA Lärm, insbesondere zu den Immissionsrichtwerten nach den Nummern 6.1 bis 6.3, unter Beach-

tung der gemäß den Nummern A 2.5.2 und A 2.5.3 TA Lärm (Anhang) im Rahmen von Schallimmissionsprognosen zu berücksichtigenden Zuschläge für Ton- und Informationshaltigkeit sowie Impulshaltigkeit und der Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Nummer 6.5 TA Lärm in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstabe e bis g mit folgender Ausnahme:

- Abweichend zu Nummer 7.2 TA Lärm ist die Anzahl der Tage (24-Stunden-Zeitraum von 6 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages), an denen die Richtwerte für „seltene Ereignisse“ herangezogen werden können, auf maximal zehn - bei Veranstaltungen mit landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung um bis zu weitere acht Tage pro Kalenderjahr auf maximal 18 - begrenzt.

Weitergehende Abweichungen von den Immissionsrichtwerten nach den Nummern 6.1 bis 6.3 TA Lärm können nur im Einzelfall entschieden werden und entziehen sich damit einer generellen Regelung. Im Anhang zu dieser Richtlinie werden besondere Umstände aufgelistet, die in Sonderfällen eine Zulässigkeit einer entsprechenden Veranstaltung ermöglichen.

3 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt Anhang B „Freizeitlärm-Richtlinie“ der Leitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen vom 12. August 1996 (ABl. S. 878) außer Kraft.

Abweichend von § 30 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 15. März 2016 gilt diese Richtlinie unbefristet.

Anhang

Sonderfallbeurteilung bei besonderen Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz

1 Standortgebundenheit, soziale Adäquanz und Akzeptanz der Veranstaltungen

In Sonderfällen können Veranstaltungen in Freizeitanlagen mit weitergehenden Abweichungen von den Immissionsrichtwerten nach Nummer 6.3 TA Lärm (seltene Ereignisse) im Ausnahmefall nach § 10 Absatz 3 oder 4 beziehungsweise § 11 Absatz 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes gleichwohl zulässig sein, wenn sie

- eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen und zudem
- zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden.

Eine hohe Standortgebundenheit ist bei besonderem örtlichem oder regionalem Bezug gegeben. Dies setzt voraus,

dass ein weniger belastigender Standort nicht zur Verfügung steht oder der Charakter der Veranstaltung maßgeblich durch den gewählten Standort bestimmt wird. In diesem Sinne sind standortgebunden beispielsweise Großveranstaltungen wie der BRANDENBURG-TAG, das Baumbblütenfest in Werder (Havel) und mancherorts auch einzelne Konzerte oder Aufführungen in exponierter Innenstadtlage. Ebenso können hierunter Feste mit kommunaler Bedeutung - wie ein örtliches Stadt- oder Gemeindefest - oder gemeinschaftsprägende Veranstaltungen örtlicher Vereine sowie sonstige Musik-, Kunst- und Kulturveranstaltungen mit regionalem Bezug fallen.

Von sozialer Adäquanz und Akzeptanz ist auszugehen, wenn die Veranstaltung eine verbindende soziale Funktion und Bedeutung hat, den allgemeinen Wertvorstellungen nicht entgegensteht und mehrheitlich befürwortet oder zumindest geduldet wird. Sozial adäquat und akzeptiert können Veranstaltungen wie Jubiläumsveranstaltungen, Sonderschauen, Gartenschauen, Kirchentage, Populärmusik-, Kunst- und Kulturfestivals und Ähnliches sowie regional-spezifische Brauchtumsfeste sein.

2 Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit

In derartigen Sonderfällen prüft die zuständige Behörde zunächst die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der zu erwartenden Immissionen durch die Freizeitanlage:

- Unvermeidbarkeit

Trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen ist eine Überschreitung aufgrund der Umgebungsbedingungen und der Mindestversorgungspegel entsprechend VDI 3770:2012-09 unvermeidbar. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn geeignete Ausweichstandorte nicht zur Verfügung stehen.

- Zumutbarkeit

Voraussetzung ist die Zumutbarkeit der Immissionen unter Berücksichtigung von Schutzwürdigkeit und Sensibilität des Einwirkungsbereichs.

- a) Sofern bei seltenen Veranstaltungen, die eine Sonderfallbeurteilung erfordern, Überschreitungen des Beurteilungspegels vor den Fenstern im Freien von 70 dB(A) tags und/oder 55 dB(A) nachts zu erwarten sind, ist deren Zumutbarkeit explizit zu begründen. Hierzu sind entsprechende Unterlagen insbesondere zur voraussichtlichen Geräuschbelastung vorzulegen. Gegebenenfalls ist für die Beurteilung durch die Immissionsschutzbehörde eine Schallimmissionsprognose erforderlich.
- b) Überschreitungen eines Beurteilungspegels nachts von 55 dB(A) nach 24 Uhr sind grundsätzlich zu vermeiden. Dies gilt auch für Hintergrundmusik im Rahmen des geordneten Abgangs der Besucher bei Großveranstaltungen. Zwischen 22 Uhr und 24 Uhr

kann eine Überschreitung des Beurteilungspegels nachts von 55 dB(A) im Einzelfall zumutbar sein, wobei die Überschreitung eines Beurteilungspegels von 70 dB(A) grundsätzlich zu vermeiden ist.

- c) Erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräusche gemäß DIN 45680, Ausgabe März 1997, stehen bei seltenen Veranstaltungen, die eine Sonderfallbeurteilung erfordern, in der Tageszeit einer ausnahmsweisen Zulassung nicht grundsätzlich entgegen, soweit die Immissionen solcher Geräusche durch dem Stand der Technik entsprechende technische oder organisatorische zumutbare Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Ausmaß und Dauer der Einwirkung tieffrequenter Immissionen sind bei der Genehmigung der Veranstaltung besonders zu berücksichtigen. Erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräusche sind in der Nachtzeit nicht zulässig.
- d) Je bedeutender der standortgebundene Anlass (einmalige Jahrestage historischer Ereignisse, bedeutende ortsbezogene Jubiläen, Kulturveranstaltungen, Festivals und Ähnliches) oder je herausragender der Charakter der Veranstaltung ist (landesweiter, nationaler oder internationaler Charakter), desto eher kann eine Zumutbarkeit im Einzelfall gegeben sein.

Im Rahmen einer Lärmaktionsplanung gemäß § 47d Absatz 2 BImSchG festgelegte ruhige Gebiete können einer Zumutbarkeit von Veranstaltungen, die eine Sonderfallbeurteilung erfordern, entgegenstehen. Zusätzliche oder weitergehende Einschränkungen können sich auch aus bauplanungsrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen ergeben.

- e) Die in einer Ausnahmezulassung nach Sonderfallbeurteilung festgelegten zulässigen Immissionspegel dürfen kurzzeitig am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschritten werden. Dies ist durch den Antragsteller nachzuweisen.

Die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der zu erwartenden Immissionen ist schriftlich nachvollziehbar zu begründen. Da das Spektrum derjenigen Veranstaltungen, die die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 bis 6.3 TA Lärm nicht einhalten können, groß ist und vom Dorffest bis zu überregionalen Großereignissen reicht, gilt:

In je größerem Umfang die Abweichungen der Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 bis 6.3 TA Lärm in Anspruch genommen werden sollen und an je mehr Tagen (24-Stunden-Zeitraum von 6 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages) besondere Veranstaltungen im Ergebnis einer Sonderfallbeurteilung stattfinden sollen, desto intensiver hat die zuständige Behörde die in dieser Ziffer genannten Voraussetzungen zu prüfen, zu bewerten und zu begründen. Bei herausragenden Veranstaltungen sind in der Begründung gerade der sozialen Adäquanz und Akzeptanz besondere Bedeutung beizumessen.

3 Nebenbestimmungen/Maßnahmen

In so definierten Sonderfällen können Veranstaltungen von der zuständigen Behörde nach Maßgabe folgender, gegebenenfalls als Nebenbestimmung festzulegender Maßnahmen zugelassen werden:

Überwachung durch Schallmessungen; Verwendung von Schallpegelbegrenzern:

Es empfiehlt sich, den Veranstalter zur Überwachung durch eine zugelassene und nach § 29b BImSchG bekannt gegebene, anerkannte Messstelle zu verpflichten. Dies kann zum Beispiel durch Überwachungsmessungen oder durch Einpegelungen oder den Einsatz von Schallpegelbegrenzern erfolgen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Kann der Veranstalter nachweisen, dass er selbst die gebotene Sachkunde/Befähigung besitzt, kommt auch eine Eigenüberwachung in Frage.

Vorherige Information der Nachbarschaft:

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Nachbarschaft im Umfeld der Anlage rechtzeitig, das heißt in der Regel mindestens 14 Tage vorher, über Art, Dauer und Ende der Veranstaltung zu unterrichten. Für exponierte Standorte mit saisonbedingter Mehrbelastung kann ein kontinuierlicher Einbindungsprozess von Anwohnern geboten sein. Bei einer Vielzahl potenzieller Veranstaltungsorte ist die Entwicklung einer kommunalen Veranstaltungskonzeption empfehlenswert.

Optimale Ausrichtung von Bühne und Beschallungstechnik:

Bühne und Beschallungstechnik sind so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken (zum Beispiel durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen).

Ansprechpartner, Beschwerdetelefon:

Vom Veranstalter ist ein Ansprechpartner für Anfragen beziehungsweise Beschwerden zu benennen und inklusive Telefonnummer öffentlich bekannt zu geben. Die telefonische Erreichbarkeit des Ansprechpartners ist für den gesamten Veranstaltungszeitraum zu gewährleisten.

Weitere mögliche Maßnahmen:

Lautsprecher und ähnliche Einrichtungen können in ihrer Lautstärke begrenzt werden. Hierzu können geeignete Begrenzer vorgeschrieben werden, die die Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte „Außen“ ermöglichen. Durch mehrere Lautsprecher kleinerer Leistung können unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber einem Lautsprecher großer Leistung die Immissionen vermindert werden, indem Flächen (zum Beispiel Spielflächen und Zuschauerränge) gezielt beschallt werden.

Der Veranstalter ist auf seine Verkehrssicherungspflicht hinzuweisen. Empfehlungen, wie der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf eine Gehörgefährdung durch Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik nachgekommen werden kann, enthält die DIN 15905-5:2007-11 „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik“.

Sollen mehrere geräuschintensive Anlagen anlässlich einer Veranstaltung auf einem Freizeitgelände (zum Beispiel Rummelplatz) betrieben werden, kann die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch dadurch sichergestellt werden, dass die lauteste Anlage von der Wohnbebauung am entferntesten aufgestellt wird. Auch die Richtwirkung von Schallquellen ist zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sollte ein Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden.

An- und Abfahrtswege sowie Parkplätze sind durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen des Betreibers so zu gestalten, dass die Geräuscheinwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob ein „Park-and-Ride-System“ mit dem ÖPNV-Träger unter Benutzung eines von der Wohnbebauung entfernt liegenden Parkplatzes die zu erwartende Lärmbelastung vermindern kann.

Sollten die für seltene Ereignisse nach Nummer 6.3 TA Lärm zugelassenen Pegel erheblich überschritten werden, besteht die Möglichkeit, die Zumutbarkeit herzustellen, indem Ersatzunterkünfte gestellt werden.

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
einer Anlage zum Recycling von Lösemitteln
auf dem Betriebsgelände
der BASF Schwarzheide GmbH
in 01987 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Juni 2020

Der Firma Tradebe GmbH, Schipkauer Straße 1, 01987 Schwarzheide wird die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 01987 Schwarzheide, Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 eine Anlage zum Recycling von Lösemitteln mit einer Kapazität von 12 500 t/h zu errichten und zu betreiben. In der Anlage werden die Lösemittel Toluol und Monochlorbenzol aus bisher vollständig zur Verbrennung gelangenden Abfallströmen recycelt. Es kommt eine dreistufige Recyclingtechnologie bestehend aus Dünnschichtverdampfung, fraktionierter Destillation und Aktivkohlebehandlung zum Einsatz. Die hierfür erforderlichen Kolonnen werden neu errichtet. Ebenfalls neu errichtet werden diverse Zwischen- und Lagerbehälter, wobei zur Reduzierung des Umfangs der Neuerrichtung soweit

möglich auch vor Ort bereits bestehende Behälter in Nutzung genommen werden sollen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung der baulichen Anlagen,
- die Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten >10 000 Liter und das Umschlagen von entzündbaren Flüssigkeiten >1 000 Liter je Stunde,
- die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit für die Indirekteinleitung nach § 59 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 58 Absatz 1 WHG

und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmung zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung wurde angeordnet.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt (Beste verfügbare Techniken) „Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 2. Juli 2020 bis einschließlich 15. Juli 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 218.1, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung

der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter folgenden Telefonnummern möglich:

- 0355 49911421 Landesamt für Umwelt und
- 035752 85-850, 035752 85-502, 035752 85-503 Stadt Schwarzheide.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Lindendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Juni 2020

Die Firma Prokon Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15306 Lindendorf, Gemarkung Dolgelin, Flur 2, Flurstück 176 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs General Electric GE 5.5 - 158 mit einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Nabenhöhe von 161 m und einer Gesamthöhe von 240 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,5 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 2. Halbjahr 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der gesamte Antrag ist während der Auslegungszeit vom **8. Juli 2020 bis einschließlich 7. August 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherungsgesetzes - PlanSiG):

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Darüber hinaus werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Bauamt, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 5603182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de und in der Amtsverwaltung Seelow-Land unter 03346 804937 oder per E-Mail: d.mettke@amt-seelow-land.de notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 8. Juli 2020 bis einschließlich 7. September 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID G03519** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: T13@lfu.brandenburg.de sowie bei der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67 in 15306 Seelow

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 27. Oktober 2020 um 10 Uhr im Bürgerhaus Sachsendorf, Straße des Friedens 11 in 15306 Lindendorf OT Sachsendorf**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wegfall des Erörterungstermins Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 16307 Tantow und 16307 Mescherin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Juni 2020

Mit Bekanntmachung vom 24. März 2020 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma wpd Windpark Nr. 540 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen für den 7. Juli 2020 um 10 Uhr im Landhof Arche Tagungs- und Familienhotel, Friedrichsthaler Straße 3 a in 16306 Groß-Pinnow angekündigt. (Az.: G05819)

Der Antrag wurde vom 1. April 2020 bis einschließlich 30. April 2020 öffentlich ausgelegt. Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **findet der anberaumte Erörterungstermin nicht statt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
zur Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben
„Elbedeichverstärkung im Landkreis Elbe-Elster,
Raum Mühlberg, Teilobjekt 3, Los 3, Abschnitt 3.3.2“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Juni 2020

Das Landesamt für Umwelt, Abteilung W 2, Referat W 21, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke beantragt für eine Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „Elbedeichverstärkung im Landkreis Elbe-Elster, Raum Mühlberg, Teilobjekt 3, Los 3, Abschnitt 3.3.2“ in der Gemarkung Mühlberg, Flur 9 im Landkreis Elbe-Elster, die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkungen sind temporär und lokal begrenzt, sodass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Der Bereich der Grundwasserabsenkung liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Elbe. Die daraus resultierenden Schutzvorschriften und Verbote gemäß § 78 WHG werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer LNG-Tankstelle in 14793 Ziesar**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Juni 2020

Die Firma Rolande Germany GmbH, Stadtweide 17 in 46446 Emmerich am Rhein beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 14793 Ziesar, Am Seehagen 7 in der Gemarkung Ziesar, Flur 10, Flurstück 379/1 eine Erdgas(Liquefied Natural Gas - LNG)-Tankstelle zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen darauf, dass am Standort und in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und auch nicht betroffen sein können.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer LNG-Tankstelle
in 16909 Wittstock/Dosse, OT Fretzdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Juni 2020

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Suhrenkamp 71 - 77 in 22335 Hamburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16909 Wittstock/Dosse, OT Fretzdorf, Steinstraße 93 in der Gemarkung Fretzdorf, Flur 4, Flurstücke 259, 262, 258 und 155/3 eine Erdgas(Liquefied Natural Gas - LNG)-Tankstelle zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 7 Absatz 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen darauf, dass am Standort und in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVP aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und auch nicht betroffen sein können.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Sicherung und Rekultivierung“
der Siedlungsabfalldeponie Scharfenberg
in 16909 Wittstock/Dosse**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Juni 2020

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin beantragt die Sicherung und Rekultivierung der Siedlungsabfalldeponie Scharfenberg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Gemarkung Wittstock/Dosse, Flur 12, Flurstücke 114/1, 212, 354, 355 und 362.

Die vorgesehene Maßnahme umfasst die Herstellung und Ausgestaltung der Oberflächenabdichtung, die Ableitung des Oberflächenwassers und die Rekultivierung durch Bepflanzung. Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umwelt und des Menschen durch austretendes Sickerwasser und Deponiegas sowie die Eingliederung des Deponiekörpers in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Scharfenberg nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach § 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: <https://lfu.brandenburg.de/info/t16>.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Instandhaltung der
110-kV-Freileitung HT 2047 Einschleifung
Neuenhagen, Wechsel der Maste 16N, 29N, 30N, 32N“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 8. Juni 2020

Die E.DIS Netz GmbH plant den Wechsel der Maste 16N, 29N, 30N und 32N der 110-kV-Freileitung HT 2047 Einschleifung

Neuenhagen in den Gemarkungen Vogelsdorf und Rüdersdorf bei Berlin im Landkreis Märkisch-Oderland. Begründet wird der Mastwechsel mit neuen Zuverlässigkeitsanforderungen. An allen vier Standorten ist eine Erhöhung der Maste zwischen 3 m und 5 m erforderlich. Die Baumaßnahme umfasst den standortgleichen Ersatz der drei Maste Nummer 16N, 29N und 30N. Zusätzlich wird Mast Nummer 32N um circa 12 m in der Leitungssachse verschoben.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG sind die Mastwechsel nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war auf Antrag der E.DIS eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung stellte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe fest, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Durch das Vorhaben sind keine besonderen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Damit hat sich die Pflicht zur Durchführung der zweiten Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erübrigt und es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1070)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben für die Autobahn BAB 19
km 0,667 Ersatzneubau Bauwerk 0 Ü1 und Rampen
im Zuge der L 145 in der Stadt Wittstock
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
- gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung -
Vom 10. Juni 2020

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beantragte entsprechend § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die oben genannte Planfeststellung. Der Ersatzneubau des Bauwerkes 0 Ü1 ist in der Gemarkung Wittstock sowie eine Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Flecken Zechlin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin geplant.

Auf der Grundlage von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles davon, dass durch die vorgenannten Planungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können. Ein wesentlicher Grund für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der geringe Umfang des Bauvorhabens durch den Ersatzneubau der Brücke an gleicher Stelle.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVP). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2107 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

**Vorprüfung zur Feststellung
der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens
„Schenkenberg“, Az.: 5 001 16
im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 5. Juni 2020

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Schenkenberg“ führt das Bodenordnungsverfahren gemäß § 1

in Verbindung mit § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) und den Bestimmungen des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) durch.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um den Bau von landwirtschaftlichen Wegen und um die Erneuerung einer Rohrleitung.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung kann zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung mit den Screening-Unterlagen zur Einsichtnahme per E-Mail an rene.seltmann@lflf.brandenburg.de angefordert oder unter <https://lflf.brandenburg.de/lflf/de/flurneuordnung/informationenzubov/asd11mnc723xdion/> eingesehen werden. Des Weiteren ist nach telefonischer Anmeldung unter 03984 718733 und unter Einhaltung der pandemiebedingten Hygienemaßnahmen eine Einsichtnahme innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau möglich.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), sowie das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Briesen
Vom 8. Juni 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Wilmersdorf, Flur 3, Flurstück 70 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,6332 ha (Anlage eines standortgerechten Waldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 14. Mai 2020, Az.: LFB 23.05-3107/08/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Waldflächen mit standortgemäßen, heimischen Baumarten, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die geplante Waldrandgestaltung an geeigneten Waldaußengrenzen aus Sträuchern und Bäu-

men ermöglicht einen strukturierten Waldrand- und Bestandaufbau. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7 in 15518 Briesen (Mark) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Potsdam

GR 384 - 15.06.2020 - Eheleute Telma Jacob, geborene da Silva und Timo Jacob. Durch notariellen Ehevertrag vom 14.03.2019 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Der durch Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Simon Funda**, Dienstaussweisnummer **218649**, ausgestellt am 01.10.2018, gültig bis 30.09.2028 wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Toni Grape**, Dienstaussweisnummer **108739**,

Kartennummer **06157**, Farbe blau, ausgestellt am 08.02.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Frank-Uwe Wolter**, Dienstaussweisnummer **104275**, Kartennummer **04639**, Farbe blau, ausgestellt am 21.08.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0